

Beschlussvorlage

Sachgebiet 20.1

Aktenzeichen:

Vorlage Nr.: BV/0096/2012

| | | |
|----------------------------|------------|------------|
| Vorlage für die Sitzung | | |
| Haupt- und Finanzausschuss | 12.11.2012 | öffentlich |
| Rat | 26.11.2012 | öffentlich |

Beratungsgegenstand: **Neufestsetzung der Straßenreinigungsgebühr für den Bereich "Kehrdienst" ab dem 01.01.2013**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:

Haushaltmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:

1. Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die als Anlage 2 beigefügte

... . Satzung zur Änderung der "Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheinbach

(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)" vom 30.09.2010 auf der Grundlage der beiliegenden Gebührenbedarfsberechnung.

2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

Die Straßenreinigungsgebühr für den Bereich „Kehrdienst“ wurde zuletzt zum 01.01.2012 geändert. Für 2013 erhöht sich der Gebührensatz, der im Vorjahr 0,88 €betrag, um 9 Cent auf 0,97 € je Frontmeter. (Die Nummer der Änderungssatzung ist von der Beschlussfassung zu TOP 4.1 abhängig und kann erst nach Beschluss vergeben werden)

Der mehrjährige Vergleich zeigt, dass in etwa das Gebührensatzniveau der Jahre 2008/2009 erreicht wird:

| Jahr | 2013 | 2012 | 2011 | 2010 | 2009 | 2008 | 2007 |
|---------------------------|------|------|------|------|------|------|------|
| Gebührensatz €/Frontmeter | 0,97 | 0,88 | 0,92 | 0,95 | 0,96 | 0,96 | 1,07 |

Ein interkommunaler Vergleich mit den Straßenreinigungsgebühren 2012 der anderen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises ist nur schwer möglich, da hier sehr unterschiedliche Strukturen der Gebührenkalkulation existieren. Einige Kommunen erheben eine Gesamtgebühr für Kehrdienst und Winterwartung, andere Kommunen haben nicht eine einheitliche Straßenreinigungsgebühr sondern mehrere (gestaffelt nach der öffentlichen Bedeutung einer Straße).

Immerhin kann für die Teilmenge der Kommunen mit separater Kehr- und Winterdienstgebühr festgestellt werden, dass in 2012 der niedrigste Gebührensatz in Much (0,14 € für „dem überörtlichen Verkehr dienende Straßen“) und der höchste Gebührensatz in Siegburg (3,62 € für „dem Fußgängerverkehr dienend“) veranlagt wurde.

Gründe der Gebührensatzänderung

Hauptursache des Gebührensatzanstiegs ist eine Aktualisierung des Volumens der Leistungen der Querschnittsabteilungen, die für den Gebührenhaushalt „Kehrdienst“ erbracht werden. Hierbei handelt es sich um die Verwaltungskostenerstattung (Position (b) der Kalkulation), die zwar in ihrer Höhe sogar leicht gegenüber dem Vorjahr gesunken ist, jedoch nach der Aktualisierung ein größeres Kostenvolumen dem „gebührenrelevanten Bereich“ in Rechnung stellt (bzw. nur ein kleinerer Betrag in der Position (f) der Kalkulation „abzügl. Kosten nicht gebührenrel. Flächen/Vorgänge“ Berücksichtigung findet). Eine ausführliche Erläuterung ist im nachfolgenden Text zu finden.

Erschwernis der Kalkulationsvergleiche zu den Vorjahren

Erschwert wird der Vergleich der Kalkulationen der Jahre 2012 und 2013 dadurch, dass eine Umgruppierung der Leistungen des „Abfallbeseitigung“ in der Kalkulation 2013 erfolgt. In der Vergangenheit wurden die Kosten der Betriebshofleistungen für die Entleerung der Straßenpapierkörbe (Großteil des Aufwands der Positionen (c) und (d) der Kalkulation) im Gebührenhaushalt-Kostenträger (kurz: KTR) 12-02-01P gebucht. Da diese Positionen aber nicht über Gebühren finanziert werden dürfen, wurde dieser Aufwand in der Position (f) der Kalkulation „abzügl. Kosten nicht gebührenrel. Flächen/Vorgänge“ wieder aus dem gebührenrelevanten Kostenvolumen herausgenommen. Ab 2013 werden die Leistungen für die Entleerung der Straßenpapierkörbe auf einem anderen KTR (und zwar auf 11-02-01P „Abfallentsorgung“) gebucht, und bleiben bereits schon bei der Kostenermittlung des Gebührenhaushalts „Straßenreinigung“, der nur die Positionen des KTR 12-02-01P umfasst, unberücksichtigt.

Im Ergebnis ist also sowohl das „Gesamtkostenvolumen“ (Position (e) der Kalkulation) als auch der „Abzug für nicht gebührenrel. Flächen/Vorgänge“ (Position (f) der Kalkulation) in 2013 erheblich gesunken.

Wichtig ist der Hinweis, dass die Leistungen des Betriebshofes für die „Entleerung der Straßenpapierkörbe“ zu keinem Zeitpunkt über Gebühreneinnahmen finanziert wurden. Sowohl beim alten System („Entleerung der Straßenpapierkörbe“ wird im Gebührenhaushalt 12-02-01P „Kehrdienst“ geführt aber bei der Gebührenkalkulation wieder in Abzug gebracht) als auch beim neuen System („Entleerung der Straßenpapierkörbe“ wird auf einem anderen KTR gebucht und geht überhaupt nicht in die Gebührenkalkulation ein) erfolgt die Finanzierung der „Entleerung der Straßenpapierkörbe“ über den allgemeinen Haushalt.

Das neue System hat nur den Vorteil, dass die Zuordnung des Aufwands zu den KTRn realistischer dargestellt ist. Denn der Aufwand für die Entleerung der Straßenpapierkörbe ist der Leistung „Abfallentsorgung“ und damit dem KTR 11-02-01P zuzuordnen. Und somit verbleibt auf dem KTR 12-02-01P nur noch die dem Namen entsprechende Reinigung der Straßen.

Die Wirkung der Verwaltungskostenerstattungen

Die Verbuchung von Verwaltungskostenerstattungen (kurz: VKE) stellen sicher, dass der Aufwand, der auf anderen KTRn – also KTR, die nicht in der Gebührenkalkulation berücksichtigt werden – entsteht, dem Gebührenbereich (also dem KTR 12-02-01P) angelastet wird. Dieser Aufwand wird durch sogenannte „Querschnittsämter“ erbracht. Buchhalterisch wird die richtige Aufwandszuordnung zum verursachenden KTRn erreicht, indem eine interne Verrechnung erfolgt: Der KTR (bzw. das Querschnittsamt), bei dem der direkte Aufwand gebucht wird (z.B. Personalaufwand), erhält einen gleichhohen Erstattungsbetrag aus einer internen Verrechnung. Die Gegenposition – also der Aufwand aus der internen Verrechnung – wird dem KTR 12-02-01P angelastet.

Für den Bereich „Kehrdienst“ sind die wichtigsten Leistungen die „Gebührenveranlagung“ (erbracht durch KTR 01-04-04P „Steuern und Abgaben“) und die „Zahlungsabwicklung“ (erbracht durch KTR 01-04-02P „Buchhaltung, Vermögens-/Schuldenverwaltung“), aber auch die Leistungen der „Mahnung/Vollstreckung“, die „Erstellung der Gebührenkalkulation“ und andere Vorgänge führen zu „Querschnitts“-Aufwand, der – gerichtlich akzeptiert – über die Straßenreinigungsgebühr zu finanzieren ist.

Die VKE, die dem KTR 12-02-01P angelastet werden, haben sich im Gesamtvolumen von 2012 nach 2013 leicht verringert (VKE 2012: 39.346 € VKE 2013: 38.079 €). Allerdings ist für die Gebührenberechnung nicht direkt die VKE-Gesamthöhe entscheidend, sondern nur der Anteil, der dem Gebührenhaushalt zugeordnet werden kann.

Auf dem KTR 12-02-01P werden auch Leistungen der Straßenreinigung erfasst, die NICHT über Gebühren abgerechnet werden dürfen, z.B. die Sonderreinigung nach Veranstaltungen. Deswegen müssen alle Aufwandspositionen des KTR 12-02-01P dahingehend untersucht werden, ob sie dem Gebührenhaushalt zuzurechnen sind oder über den allgemeinen Haushalt zu finanzieren sind. Die Aufteilung der VKE auf diese beiden Bereiche ist bisher anhand eines aus kameralen Zeiten stammenden Verteilungsschlüssels erfolgt, der nun – mit Einführung der neuen Buchungssoftware und daraus resultierender besserer Datengrundlage – durch einen die Realität genauer abbildenden Verteilungsschlüssel ersetzt werden kann.

Während der alte Verteilungsschlüssel anhand der Gesamtanordnungsvolumina die Aufteilung der VKE auf die Bereiche „gebührenrelevant“ und „nicht gebührenrelevant“ vornahm, wird beim neuen Schlüssel als Grundlage der Verteilung die „Anzahl der Vorgänge“ (=Buchungsposten) gewählt. Zieht man in Betracht, dass der Großteil der VKE aus den Leistungen der „Gebührenveranlagung“ und der „Zahlungsabwicklung“ resultiert, so wird die verbesserte Qualität des neuen Verteilungsschlüssels erkennbar: Der Arbeitsaufwand dieser beiden Querschnittsämter ist grundsätzlich gleich, egal ob ein Bescheid 1.000 € oder nur 50 € veranlagt, die „Masse“ der Bescheide bestimmt den Arbeitsaufwand.

Im Ergebnis werden nun ca. 86% der VKE in den Gebührenhaushalt verteilt. Bis 2012 betrug dieser Anteil unter Verwendung des alten Verteilungsschlüssels 58%.

Diese Aktualisierung der Kostenaufteilung erhöht die über Gebühren zu finanzierende Kostenmasse um rund 10 T€

Rheinbach, den 05.11.2012

gez. Unterschrift
Stefan Raetz
Bürgermeister

gez. Unterschrift
Walter Kohlosser
Kämmerer

Anlagen:

1. Kalkulation
2. Änderungssatzung